



Genehmigungsvermerk

der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und
Fachausbildungsstelle Oberösterreich:

Er ist unter der Nr. in der
Lehrlingsstammrolle eingetragen.

Land- und forstwirtschaftliche
Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
Im Auftrag:

Dienstsiegel

Linz, am

Lehrvertrag

☐ Fremdlehre ☐ Heimlehre
für Berufe der Land- und Forstwirtschaft

Lehrberuf



1. Lehrbetrieb

Lehrbetrieb/Name

Betriebsnummer (LFBIS)

Straße/Nr.

Postleitzahl Gemeinde

Telefon

E-Mail

3. Lehrling

Name/Vorname

Straße/Nr.

Postleitzahl Gemeinde

SVNR

Geburtsdatum (TT-MM-JJ)

Telefon

E-Mail

2. Ausbilder (falls Lehrberechtigter nicht selbst ausbildet)

Name/Vorname

Geburtsdatum

Straße/Nr.

Postleitzahl Gemeinde

Telefon

E-Mail

4. Gesetzliche Vertretung (bei Minderjährigen)

Name/Vorname

Straße/Nr.

Postleitzahl Gemeinde

Telefon

E-Mail

5. Lehrzeit (Lehrzeitdauer drei Jahre)

Anrechenbare Ausbildung: (Nachweise bitte in Kopie beilegen)

Lehrzeitbeginn:

Lehrzeitende:

Probezeit: drei Monate

Behaltefrist: drei Monate

6. Sonstige Vereinbarungen

Die gesetzlichen Bestimmungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

Ort

Datum

Unterschrift Lehrberechtigter

Unterschrift Lehrling

Unterschrift Ausbilder

Unterschrift gesetzliche Vertretung

1. Lehrzeit

- (1) Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungsgebieten drei Jahre.
- (2) Die ersten drei Monate des Lehrverhältnisses gelten als Probezeit. Die Probezeit ist in die Lehrzeit einzurechnen.
- (3) Legt der Lehrling die Lehrabschlussprüfung **vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit** erfolgreich ab, dann endet das Lehrverhältnis mit dem Ablauf der Woche (Sonntag), in der die Prüfung abgelegt wurde. Legt der Lehrling die Lehrabschlussprüfung erst **nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit ab**, so endet die Pflichtversicherung als Lehrling - unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung - mit dem Ende der im Lehrvertrag vereinbarten Dauer der Lehrzeit.
- (4) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrberechtigte dem Lehrling ein Lehrzeugnis auszustellen. Das Lehrzeugnis hat jedenfalls den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings, den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses sowie das Ausbildungsgebiet zu enthalten.

2. Pflichten des Lehrberechtigten

- (1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn nach Maßgabe der für den Lehrberuf geltenden Ausbildungsvorschriften selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.
- (2) Der Lehrberechtigte darf den Lehrling nur zu solchen Tätigkeiten heranziehen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Dem Lehrling dürfen keine Aufgaben zugewiesen werden, die seine Kräfte übersteigen.
- (3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und ihm diesbezüglich ein gutes Beispiel zu geben; er hat ihn auf die Gefahren der Arbeit und auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen und die nötigen Geräte und Maschinen in unfallsicherem Zustand zur Verfügung zu stellen.
- (4) Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß für Ausbilder (§ 2 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991).
- (5) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige Zeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben, ihn zum Besuch des Unterrichts anzuhalten und die Überwachung des Schul- bzw. Kursbesuches durch An- und Abmeldung bei der Schul- bzw. Kursleitung zu ermöglichen.
- (6) Der Lehrberechtigte hat der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen anzuzeigen:
 1. die Betrauung und den Wechsel eines Ausbilders,
 2. die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses,
 3. den Übergang des Lehrbetriebes an einen anderen Lehrberechtigten.

3. Pflichten des Lehrlings

- (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben; er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (2) Der Lehrling ist verpflichtet, mit den ihm anvertrauten Werkstoffen, Tieren, Maschinen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Der Lehrling ist verpflichtet, den vorgeschriebenen Berufsschulunterricht oder Fachkurs zu besuchen. Der Lehrling hat dem Lehrberechtigten unverzüglich nach Erhalt des Zeugnis der Berufsschule und auf Verlangen des Lehrberechtigten die Hefte und sonstigen Unterlagen der Berufsschule, insbesondere auch die Schularbeiten vorzulegen.

4. Lehrlingsentschädigung

- (1) Dem Lehrling gebührt eine vom Lehrberechtigten zu leistende Lehrlingsentschädigung, wobei auf gewährte Naturalleistung entsprechend Rücksicht zu nehmen ist. Die Lehrlingsentschädigung ist, sofern nicht eine kollektivvertragliche Regelung besteht, von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen Wert der Arbeitsleistung eines Lehrlings und unter Berücksichtigung des im betreffenden Ausbildungsgebiet üblichen Facharbeiterlohnes durch Verordnung festzusetzen.
- (2) Wird der Lehrling in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrberechtigten aufgenommen, so hat der Lehrberechtigte für Kost und Wohnung zu sorgen.

5. Auflösung des Lehrverhältnisses

- (1) Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis sowohl vom Lehrberechtigten als auch vom Lehrling - wenn der Lehrling minderjährig ist, von seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) - jederzeit ohne Angabe von Gründen gelöst werden.
- (2) Im übrigen kann das Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden.
- (3) Die Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der Probezeit bedarf der Zustimmung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund (Abs. 2) gegeben ist.

6. Kündigung

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter (Vormund) vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert oder wenn er von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.

7. Behaltepflicht

Der Lehrberechtigte ist auf Verlangen verpflichtet, den Lehrling noch drei Monate nach Beendigung der Lehrzeit zu behalten (Behaltepflicht). Die Bestimmungen des § 34 der Oö. Landarbeitsordnung 1989 über die Entlassung werden hierdurch nicht berührt.

8. Schlusswort

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Oö. Landarbeitsordnung 1989 bzw. Oö. Landarbeitsordnungsnovelle 1991 bzw. der einschlägige Kollektivvertrag.

Die Vertragsschließenden bestätigen durch ihre eigenhändige Unterschrift, dass sie mit allen Punkten des Lehrvertrages einverstanden sind. Sie verpflichten sich zur genauen Erfüllung aller ihnen aus dem Lehrvertrag erwachsenden Pflichten und bekunden, dass neben diesem Vertrag keinerlei besondere Vereinbarungen, etwa über die Bezahlung eines Lehr- und Kostgeldes, getroffen sind. Der Lehrherr (die Lehrfrau) verpflichtet sich, der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vier Stück des von beiden Parteien unterzeichneten Vertrages spätestens vier Wochen nach Beginn der Probezeit einzuhandeln. Der Vertrag wird erst gültig, wenn er mit dem Genehmigungsvermerk der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle versehen ist.